



21. Februar 2017

Gemeinsame Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz und der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2030
im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Übertragungsnetzbetreiber
vom 31. Januar bis 28. Februar 2017

I. Vorbemerkung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich bereits intensiv mit den Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen 2012, 2013, 2014 und 2025 (von 2015) sowie dem zwischenzeitlich ergangenen Bundesbedarfsgesetz befasst und entsprechend gegenüber Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur und Bundesregierung Stellung genommen. Auch zum Entwurf des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2030 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Belange nach § 12a Abs. 2 S. 2 EnWG eine Stellungnahme abgegeben. Diese gemeinsame Stellungnahme haben, wie die vorangehenden Stellungnahmen, die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die Regionalplanningbehörden / Bezirksregierungen wurden beteiligt.

II. Zum genehmigten Szenariorahmen 2030 / Sensitivitätenbedarf

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der genehmigte Szenariorahmen 2030 bereits nicht mehr die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich verschiedener Aspekte abbildet.

Zum einen müssen die derzeit diskutierten Änderungen bei den Annahmen zu fossilen Stromerzeugungskapazitäten insbesondere im Bereich der Braunkohle sowie zur KWK-Entwicklung dringend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird auf die mittlerweile verabschiedete „Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II“ vom 05.07.2016 verwiesen. Die Festlegung der Genehmigung des Szenariorahmens, dass die in § 1 Abs. 1 KWKG vorgesehenen 120 TWh für 2025 auch für die Szenari-

en B/C 2030 und B 2035 unverändert fortgeschrieben werden und damit ein Nettonullausbau geplant wird (vgl. Seite 75 des NEP-E), bedarf nach Auffassung der Landesregierung gleichfalls der Überprüfung. Insofern wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.10.2016 sowie die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat zu Drs. 619/16 „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ verwiesen.

Die ÜNB konstatieren im Rahmen einer Bewertung der Versorgungssicherheit (s. Seite 57 NEP-E 2030) einen Rückgang der zur Verfügung stehenden gesicherten Leistung in allen Szenarien und eine zunehmende Abhängigkeit Deutschlands vom europäischen Binnenmarkt. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre vorangegangenen Stellungnahmen zum Strommarktdesign und zum Impulspapier Strom2030 gegenüber dem BMWi.

Weitergehend ist festzustellen, dass der dem NEP zugrunde gelegte Windausbau an Land zu wenig den tatsächlichen Ausbau der letzten Jahre widerspiegelt. So liegt der für Nordrhein-Westfalen angenommene Wert für die installierte Windenergieleistung an Land zwischen 5,4 GW im Szenario A-2030 und 6 GW im Szenario C-2030/B-2035 (vgl. Seite 42 bis 45 des NEP-E). Tatsächlich hat Nordrhein-Westfalen bereits Ende 2016 4,6 GW installierte Windenergieleistung erreicht und rechnet aufgrund eines Bestandes erteilter und bei der BNetzA im Anlagenregister gemeldeter Genehmigungen mit einer kurzfristigen Realisierung von weiteren mehr als 700 MW Windenergieleistung. Damit hätte Nordrhein-Westfalen bereits Ende 2017 einen Stand wie im Szenario A für 2030 angenommen erreicht. Mit Umsetzung des § 36c EEG 2017 in Verbindung mit der Netzausbaugebietsverordnung (§ 11 EEA) wird sich der Zubau an Windenergie onshore in den nächsten Jahren zu rund 2/3 (genau 1898 MW) auf das Binnenland – und damit auch auf Nordrhein-Westfalen – konzentrieren. Der NEP-E 2030 geht zudem davon aus, dass mit den beschlossenen Nord-Süd-Trassen des BBPIG frühestens 2025 gerechnet wird. Dementsprechend muss zumindest in Betracht gezogen werden, dass die Netzausbaugebietsverordnung auch nach der Evaluierung 2019 verlängert werden muss. Die Annahmen zur installierten Windenergieleistung an Land müssen daher für Nordrhein-Westfalen deutlich nach oben korrigiert werden. Die Landesziele sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Dafür wird auf die anliegende Überprüfung der Regionalisierungsmethode der ÜNB durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen verwiesen (Anlage 2).

Im Zusammenhang mit dem Szenario B 2035 wird auf Seite 96 der zusätzliche großräumige Nord-Süd-Übertragungsbedarf von 6 GW in Form von zwei neuen HGÜ-Nord-Süd-Trassen maßgeblich mit dem Zubau von u. a. 3,1 GW Onshore im Norden begründet. Dies sollte Anlass genug sein, die oben dargestellten Annahmen in einer Sensitivitätenrechnung unter Berücksichtigung realistischerer Annahmen für Nordrhein-Westfalen und der EEAV-Thematik (s. o.) zu überprüfen.

III. Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass der Anregung gefolgt wurde, für das Startnetz und das Zubaunetz getrennte Darstellungen vorzunehmen. Allerdings sind in den Steckbriefen des Zubaunetzes zahlreiche bereits beschlossene Maßnahmen des BBPIG enthalten, aber nicht als solche gekennzeichnet. Es wird angeregt, bei der Projektliste des Zubaunetzes zwischen bereits beschlossenen und noch zu beschließenden Maßnahmen des BBPIG zu unterscheiden. Auch eine eindeutige Definition von Start- und Zubaunetz wäre in diesem Zusammenhang sicherlich hilfreich. Darüber hinaus wäre eine direkte Zuordnung der einzelnen Maßnahmen auf die betroffenen Länder hinsichtlich ihrer Verortung hilfreich.

Weiterhin werden die Kostenschätzung und die damit verbundene größere Transparenz bezüglich der Investitionskosten der verschiedenen Netzausbaukomponenten und –varianten begrüßt. Erfreulich ist, dass der von den ÜNB für HGÜ-Erdverkabelungen geschätzte Mehrkostenfaktor von 2,7 (bei 2 GW) bzw. 5,3 (bei 4 GW) sich am unteren Rand früher angenommener Bandbreiten bewegt.

Die Umstellung von 220 kV- auf 380kV-Systeme wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, da somit bestehende Trassen leistungsfähiger werden und der Wegfall einer Spannungsebene im Transportnetzbereich langfristig Kosten einsparen kann. Interessant wäre eine Erörterung, in welcher Weise sich dieser Umstand auf die zukünftige Höhe der Netzentgelte auswirkt. Es wird begrüßt, dass ein erheblicher Teil der Netzverstärkung durch Umbeseilungen und den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) erfolgen soll. Es wird angeregt, für die noch nicht in den Gesetzen enthaltenen Neubaumaßnahmen – sei es in bestehender oder neuer Trasse – zu prüfen, ob Pilotprojekte für (Teil)Erdverkabelung im Wechselstrombereich identifiziert werden können. Dies ist dann umso sinnvoller, wenn sensible Bereiche (z. B. Nähe zur Wohnbebauung) berührt werden könnten.

Zum energiewirtschaftlichen Bedarf der bereits im EnLAG, im Bundesbedarfsplanggesetz und der TEN-E Verordnung der EU enthaltenen Trassen erübrigt sich grundsätzlich eine Stellungnahme der Landesregierung.

Zum Zubaunetz:

Nordrhein-Westfalen ist nach dem NEP-E 2030 von 20 neuen Zubaumaßnahmen betroffen. Davon sind nach allen Szenarien 14 Maßnahmen erforderlich, 6 weitere je nach Szenario (s. Anlage 1).

Zu P 313 (2. Interkonnektor Deutschland – Belgien) zwischen Dahlem (Euskirchen) und Gramme (BE) und P 320 (Netzverstärkung Oberzier – Dahlem):

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass P 313 bis zum Jahr 2025 realisiert werden soll. Laut NEP-E 2030 (Steckbrief P 313) soll die Übertragungskapazität bei mindestens einem GW liegen. Es wird angeregt, die Trasse von P 313 direkt für 2 GW auszulegen und die anschließende Netzverstärkung P 320 zum selben Inbetriebnahmejahr zu planen. P 313 wird im NEP-E 2030 (Steckbrief) wie folgt begründet: *„Mit den Beschlüssen des deutschen Bundestages im Sommer 2011 zum Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens Ende 2022 und mit dem in Belgien festgelegten Kernenergieausstieg bis zum Jahr 2025 geht ein struktureller Wandel der elektrischen Energieversorgung in beiden Ländern einher. Das gemeinsame Hauptmerkmal liegt hierbei im verstärkten Zubau von erneuerbaren Energien und im Rückbau konventioneller Kraftwerkskapazitäten.“* Laut NEP-E 2030 ist eine zeitnahe Aufnahme in das BBPIG und eine zügige Realisierung von P 313 notwendig. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Studie „Diskussionsbeitrag zur Stromversorgung Belgiens im Falle eines Atomausstiegs“ des Büros für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET) und des Instituts für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW RWTH Aachen) vom 09.12.2016 verwiesen.

Zu Korridor Y (ehemals B):

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verweist hier auf ihre Stellungnahme zu II. (s. o.). Darüber hinaus wird angeregt, gerade in Nordrhein-Westfalen die bestehenden Leitungskapazitäten zu nutzen. Dies ist sinnvoller, als neue Leitungen durch dicht besiedelte Räume zu bauen. Dabei ist angesichts der großen Zahl von Verbrauchern in NRW, insbesondere im Ruhrgebiet und an der Rheinschiene, dafür Sorge zu tragen, dass diese den nach NRW transportierten Strom auch nutzen können.

ANLAGEN:

1. Zubauliste NRW (neue Projekte und BBPIG-Projekte)
2. Stellungnahme LANUV